

Hinweise zur Durchführung der Sprachfeststellungsprüfung

Landesschulamt Sachsen-Anhalt
Ihr Partner in Bildungsfragen



Gemeinsam Schule entwickeln

Erarbeitet im Landesschulamt unter Mitwirkung
von Schulleitern und Lehrkräften

Inhalt

1. Rechtliche Grundlagen	3
2. Hinweise zur Organisation	10
2.1 Zielgruppe	10
2.2 Zulassungsvoraussetzungen.....	10
2.3 Prüfungsanforderungen	11
2.4 Organisation	12
2.5 Durchführung	13
2.6 Wiederholung.....	15
2.7 Zeugnis und Bescheinigung	16
2.8 Berichtspflicht.....	16
2.9 Prüfungsvergütung.....	16
3. Ablaufschema	18
4. Liste/Kontaktdaten	19
5. Prüfungsformat - Musteraufgaben.....	20
6. Anlagen	28
Literatur	36

1. Rechtliche Grundlagen

RdErl. des MB vom 20.07.2016 – 25-8313 inklusive Änderung vom 15.05.2017

Aufnahme und Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund an allgemeinbildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt

Regelungen zur Vorbereitung und Durchführung von Sprachfeststellungsprüfungen an allgemeinbildenden Schulen in den Schuljahren 2018/2019 und 2019/2020

Rd.Erl des MB vom 20.7.2016 – 22-83131 Aufnahme und Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund an berufsbildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt

Allgemeinbildende Schulen - Auszug aus dem RdErl. Punkt 5: Fremdsprachenregelung

5. Fremdsprachenregelung

5.3 Im 9. und 10. Schuljahrgang kann die Herkunftssprache¹ als erste oder zweite Fremdsprache durch eine Sprachfeststellungsprüfung nachgewiesen werden. Die Durchführung einer solchen Prüfung ist möglich, wenn geeignete Prüferinnen oder Prüfer zur Verfügung stehen. Die Benennung des Prüfenden und die Durchführung der Prüfung obliegen dem Landesschulamt. Bei Bestehen der Prüfung wird eine Bescheinigung gemäß dem RdErl. des MK zur Zeugnisliste vom 15.10.2010 (SVBl. LSA S. 307), zuletzt geändert durch RdErl. vom 5.11.2015 (SVBl. LSA S. 274), in der jeweils geltenden Fassung ausgestellt.

5.4 Nach bestandener Sprachfeststellungsprüfung entfällt die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht in der ersten oder zweiten Fremdsprache. Stattdessen können Sprachförderunterricht, die Teilnahme am Deutschunterricht in einer Parallelklasse oder in unteren Schuljahrgängen vorgesehen werden.

5.5 Die festgesetzte Note der Sprachfeststellungsprüfung ist versetzungs- und abschlussrelevant. Auf Zeugnissen erscheint das Ergebnis unter Bemerkungen mit folgender Formulierung: „Fremdsprachenersatz durch Sprachfeststellung als erste/zweite Fremdsprache auf dem Abschlussniveau des 9./10. Schuljahrganges am (Datum) in (Sprache): (Note)“.

¹ Herkunftssprache schließt auch die Amtssprache und Muttersprache ein.

5.6 Für den Eintritt in die gymnasiale Oberstufe gelten die Maßgaben der Oberstufenverordnung. Die Anerkennung der Herkunftssprache als erste oder zweite Fremdsprache setzt eine Sprachfeststellung auf dem Abschlussniveau des 10. Schuljahrganges voraus.

Ergänzende Regelungen zur Absicherung der Sprachfeststellungsprüfungen in den Schuljahren 2018/19 und 2019/20 zum Bezugserrlass

1. Aufgaben des Landesschulamtes

Gemäß Nummer 5.3 Satz 3 des Bezugs-RdErl. obliegen die Benennung der Prüfenden und die Durchführung der Sprachfeststellungsprüfungen dem Landesschulamt. Dazu sind insbesondere folgende Maßnahmen erforderlich:

- a) Festlegung von Fristen für die Antragstellung und der Prüfungszeiträume,
- b) Einzelfallentscheidungen über die Antragstellungen auf Teilnahme an der Sprachfeststellungsprüfung,
- c) Zuteilung der Mehrstunden zur Entlastung der Lehrkräfte bei der Vorbereitung und Durchführung von Sprachfeststellungsprüfungen,
- d) Beauftragung der Schulen mit der Durchführung der Sprachfeststellungsprüfung (Prüfungsschulen),
- e) Auswahl von Prüfungsschulen, die für einen regional festgelegten Bereich unter Bündelung der Bedarfe Sprachfeststellungsprüfungen in verschiedenen Sprachen durchführen (Standortschulen),
- f) Beauftragung geeigneter Lehrkräfte als Prüferinnen und Prüfer, Genehmigung von Dienstreisen und Erstattung der Reisekosten,
- g) bedarfsorientierte Beauftragung nicht im Schuldienst stehender Prüferinnen und Prüfer im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, Bereitstellung der Honorarvereinbarungen und Auszahlung der Honorare und
- h) Abstimmung mit dem Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt (LISA) zur Festlegung der inhaltlichen Prüfungsanforderungen und der zulässigen Hilfsmittel.

2. Aufgaben der Schulen

Die mit der Durchführung der Sprachfeststellungsprüfung beauftragte Schule

- a) sichert den Abschluss der durch das Landesschulamt bereitgestellten Honorarvereinbarungen mit den nicht im Schuldienst stehenden Prüferinnen und Prüfern ab und bestätigt gegenüber dem Landesschulamt die sachliche Richtigkeit der Abrechnung,
- b) lädt die Schülerinnen und Schüler über die Stammschulen zu den eigenverantwortlich festgelegten Prüfungsterminen ein und
- c) stellt die Bescheinigung gemäß Nummer 5.3 Satz 4 des Bezugs-RdErl. aus.

3. Entlastung der Lehrkräfte

Für die Durchführung von Sprachfeststellungsprüfungen und die Entlastung der Lehrkräfte gemäß Nummer 1 Buchst. c stehen dem Landesschulamt in den Schuljahren 2018/2019 und 2019/2020 jeweils insgesamt bis zu 1.000 Lehrerstunden zur Verfügung.

3.1. Die Schulen bekommen Lehrerstunden in folgendem Umfang durch das Landesschulamt zugeteilt:

- insgesamt bis zu 3 Mehrstunden je Prüfling pro Schuljahr für die Prüfungsschulen zur Wahrnehmung von Aufgaben, die abhängig von der Teilnehmerzahl anfallen und
- insgesamt bis zu 10 Mehrstunden je Schuljahr für Standortschulen zur Wahrnehmung von Aufgaben, die unabhängig von der Teilnehmerzahl anfallen.

3.2. Die Verteilung der Mehrstunden auf die Prüfungsschulen erfolgt durch das Landesschulamt im Zusammenhang mit der Beauftragung gemäß Nummer 1 Buchst. d. Die Schulleitung entscheidet über die Verteilung der Mehrstunden auf die an der Organisation und Durchführung beteiligten Lehrkräfte. Ist bereits zu Beginn eines Schuljahres absehbar, dass für eine Lehrkraft Zusatzbelastungen durch Sprachfeststellungsprüfungen entstehen, kann dies schon bei der Unterrichtsplanung berücksichtigt werden.

3.3. Sollten die zur Verfügung stehenden Lehrerstunden nicht zur Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben ausreichend sein, ist die oberste Schulbehörde umgehend durch das Landesschulamt zu informieren.

3.4. Über die durchgeführten Sprachfeststellungsprüfungen ist am Ende jedes Schuljahres durch das Landesschulamt dem Ministerium für Bildung ein Bericht mit folgenden Angaben vorzulegen:

- a) Anzahl der Prüflinge,
- b) Prüfungsergebnisse,
- c) mit der Durchführung beauftragte Prüfungs- und Standortschulen,
- d) Verteilung der zur Verfügung gestellten Lehrerstunden auf die jeweiligen Schulen.

4. Entscheidung über die Antragsstellungen

4.1. Im Rahmen der verfügbaren finanziellen und personellen Ressourcen entscheidet das Landesschulamt gemäß Nummer 1 Buchst. b über die Anträge auf Durchführung der Sprachfeststellungsprüfungen. Vorrangig sind die Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen, die einer der folgenden Fallgruppen zuzuordnen sind:

4.2. Schülerinnen und Schüler im 9. Schuljahrgang, die im Verlauf des 8. oder 9. Schuljahrganges in den aktuell besuchten Bildungsgang aufgenommen wurden und eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) Das Erreichen des Hauptschulabschlusses ist durch die in der ersten Fremdsprache erbrachten Leistungen gefährdet und kann durch erfolgreiche Teilnahme an der Sprachfeststellungsprüfung (Abschlussniveau 9. Schuljahrgang) ermöglicht werden.
- b) Das Erreichen des qualifizierten Hauptschulabschlusses ist durch die in der ersten Fremdsprache erbrachten Leistungen gefährdet und kann durch erfolgreiche Teilnahme an der Sprachfeststellungsprüfung (Abschlussniveau 10. Schuljahrgang) ermöglicht werden.
- c) Die Versetzung in den 10. Schuljahrgang ist durch die in der ersten oder zweiten Fremdsprache erbrachten Leistungen gefährdet und kann durch erfolgreiche Teilnahme an der Sprachfeststellungsprüfung (Abschlussniveau 10. Schuljahrgang) ermöglicht werden.

4.3. Schülerinnen und Schüler im 10. Schuljahrgang der nicht gymnasialen Bildungsgänge, die im Verlauf des 9. oder 10. Schuljahrganges in den aktuell besuchten Bildungsgang aufgenommen wurden und eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) Das Erreichen des Realschulabschlusses ist durch die in der ersten Fremdsprache erbrachten Leistungen gefährdet und kann durch erfolgreiche Teilnahme an der Sprachfeststellungsprüfung (Abschlussniveau 10. Schuljahrgang) ermöglicht werden.

- b) Das Erreichen des erweiterten Realschulabschlusses ist durch die in der ersten Fremdsprache erbrachten Leistungen gefährdet und kann durch erfolgreiche Teilnahme an der Sprachfeststellungsprüfung (Abschlussniveau 10. Schuljahrgang) ermöglicht werden.

4.4. Über Anträge von Schülerinnen und Schülern, die nicht einer dieser Fallgruppen zuzuordnen sind, ist nachrangig zu entscheiden. Voraussetzung für eine Genehmigung ist, dass nach Abschluss der Sprachfeststellungsprüfungen für die vorrangig zu berücksichtigenden Schülerinnen und Schüler noch finanzielle und personelle Ressourcen verfügbar sind.

5. Inhaltliche und organisatorische Anforderungen

5.1. Für eine Sprachfeststellung auf dem Abschlussniveau des 9. Schuljahrganges sind Anforderungen festzulegen, die mit den durch Beschluss der KMK vom 15.10.2004 festgelegten Bildungsstandards für die erste Fremdsprache (Englisch/Französisch) für den Hauptschulabschluss vergleichbar sind. Die Sprachfeststellung auf dem Abschlussniveau des 9. Schuljahrganges findet als Fremdsprachenersatz bei der Entscheidung über das Erreichen des Hauptschulabschlusses Berücksichtigung.

5.2. Für eine Sprachfeststellung auf dem Abschlussniveau des 10. Schuljahrganges sind Anforderungen festzulegen, die mit den durch Beschluss der KMK vom 4.12.2003 festgelegten Bildungsstandards für die erste Fremdsprache (Englisch/Französisch) für den Mittleren Schulabschluss vergleichbar sind. Die Sprachfeststellung auf dem Abschlussniveau des 10. Schuljahrganges findet als Fremdsprachenersatz bei folgenden Entscheidungen Berücksichtigung:

- Versetzung in den 10. Schuljahrgang des realschulabschlussbezogenen Unterrichtes,
- Versetzung in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe,
- Erreichen des Hauptschulabschlusses,
- Erreichen des qualifizierten Hauptschulabschlusses,
- Erreichen des Realschulabschlusses und
- Erreichen des erweiterten Realschulabschlusses.

5.3. Die Sprachfeststellungsprüfung umfasst einen schriftlichen und einen mündlichen Teil, die durch die Schülerin oder den Schüler an einem oder an verschiedenen Tagen absolviert werden. Die Prüfungszeit für den schriftlichen Teil beträgt in der Regel 90 Minuten und kann bei Sprachfeststellungsprüfungen auf dem Abschlussniveau des 9.

Schuljahrganges auf 45 Minuten reduziert werden. Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 15 Minuten und soll die Dauer von 20 Minuten nicht überschreiten.

5.4. Die Prüfungsaufgaben und der Erwartungshorizont für die Sprachfeststellungsprüfungen sind von der beauftragten Prüferin oder dem beauftragten Prüfer zu erstellen und dem Landesschulamt bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung zur Bestätigung vorzulegen.

5.5. An der mit der Prüfung beauftragten Schule wird zur Durchführung der Sprachfeststellungsprüfung ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus der Schulleiterin oder dem Schulleiter der Prüfungsschule, einer Fachlehrkraft Fremdsprache sowie der Prüferin oder dem Prüfer. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist vorsitzendes Mitglied und kann den Vorsitz an die Vertretung der Schulleitung oder eine Fachlehrkraft übertragen.

5.6. Die beauftragte Prüferin oder der beauftragte Prüfer korrigiert den schriftlichen Teil der Sprachfeststellungsprüfung und setzt den Prüfungsausschuss über die jeweils erreichten Ergebnisse und deren Bewertung in Kenntnis. Danach entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses über den Verzicht auf eine Zweitkorrektur.

5.7. Der Prüfungsausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit; Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Die Note der Sprachfeststellungsprüfung wird unter gleichwertiger Berücksichtigung der beiden Prüfungsteile festgesetzt. Über den Verlauf jeder Sprachfeststellungsprüfung und die Festsetzung der Note ist ein Protokoll anzufertigen.

5.8. Bei Bedarf können durch das Landesschulamt auch nicht im Schuldienst stehende Prüferinnen und Prüfer beauftragt werden, wenn diese Aufgabe nicht durch im Schuldienst stehende Lehrkräfte übernommen werden kann. Als fachkundige Prüferinnen und Prüfer gelten Muttersprachler mit akademischem Abschluss und Nichtmuttersprachler mit abgeschlossener Hoch- bzw. Fachschulausbildung in der zu prüfenden Sprache.

5.9. Eine Sprachfeststellungsprüfung ist bestanden, wenn die Schülerin oder der Schüler mindestens ausreichende Leistungen nachweisen kann. Eine nichtbestandene Sprachfeststellungsprüfung kann einmal wiederholt werden, sofern die Note für eine Versetzung oder das Erreichen eines Abschlusses erforderlich ist.

5.10. Die Anerkennung der Sprachfeststellung als Ersatz für die erste oder zweite Fremdsprache schließt die Eintragung einer Zeugnisnote für die dadurch ersetzte Fremdsprache aus.

Berufsbildende Schulen - Auszug aus dem RdErl. Punkt 4: Fremdsprachenregelung

4.1 Berufsfachschule, Fachoberschule, Fachgymnasium, Fachschule

4.1.1 Schülerinnen und Schüler, die bei der Aufnahme in die berufsbildenden Schulen bereits über eine Gleichwertigkeitsbescheinigung für einen schulischen Abschluss und Sprachkenntnisse verfügen, die eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht eines vollzeitschulischen Bildungsganges erwarten lassen, werden in einen Bildungsgang aufgenommen, für den der vorliegende schulische Abschluss die Aufnahmevoraussetzungen gemäß der Verordnung über Berufsbildende Schulen (BbS-VO) vom 10.7.2015 (GVBl. LSA S. 322, 652) erfüllt. Im gebotenen Fall setzt die Anerkennung der Herkunftssprache als erste oder zweite Fremdsprache eine Sprachfeststellung auf dem Abschlussniveau des 10.Schuljahrganges voraus.

4.1.6 Für den zusätzlichen Erwerb des Realschulabschlusses oder des erweiterten Realschulabschlusses in Bildungsgängen der Berufsfachschule mit beruflichem Abschluss können Schülerinnen und Schüler die erforderlichen Fremdsprachkenntnisse mit einer Amtssprache ihres Herkunftslandes oder mit ihrer Muttersprache nachweisen. Als Nachweis gilt ein entsprechendes Zertifikat eines staatlich anerkannten Trägers der Erwachsenen- und Weiterbildung.

4.1.7 Mit Bezug auf Nummer 4.1.6 (Pkt. 4.1.6: Schülerinnen und Schüler [können] erforderlichen Fremdsprachkenntnisse mit einer Amtssprache ihres Herkunftslandes oder mit ihrer Muttersprache nachweisen) ist bei der Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in geeignete Bildungsgänge zu beachten, dass in den nachfolgenden Bildungsgängen und Schulformen am Ende der Ausbildung eine schriftliche Prüfung im Fach Englisch verpflichtend zu absolvieren ist, um den erfolgreichen Abschlusserwerb zu sichern. Das gilt für die

- a) zweijährige Berufsfachschule Technik,
- b) zweijährige Berufsfachschule Sozialpflege,
- c) Berufsfachschule Kaufmännische Assistenz für Fremdsprachen und Korrespondenz,
- d) Berufsfachschule Assistenz für Tourismus, Schwerpunkt Tourismus,
- e) Fachoberschule, f) Fachgymnasium,
- g) Fachschule.

Die Schülerinnen und Schüler sind bei Aufnahme in diese Bildungsgänge darüber zu informieren.

2. Hinweise zur Organisation

2.1 Zielgruppe

Schülerinnen und Schüler des 9. und 10. Schuljahrgangs der allgemeinbildenden Schulen, deren Muttersprache oder Herkunftssprache nicht Deutsch ist.

Schülerinnen und Schüler an Schulen des zweiten Bildungsweges, deren Herkunftssprache nicht Deutsch ist und die einen Hauptschul- oder Realschulabschluss anstreben.

2.2 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zur Sprachfeststellungsprüfung erfolgt, wenn durch eine erfolgreiche Sprachfeststellungsprüfung der Schulabschluss oder die Versetzung gesichert werden kann.

Schuljahrgang	Bildungsgang	Bedingung
9	alle	Schüler wurden im Verlauf des 8. oder 9. Schuljahrgangs erstmalig in den aktuell besuchten Bildungsgang der Sek I aufgenommen
9	Hauptschule	<ul style="list-style-type: none"> HSA ist durch erbrachte Leistungen in der 1. Fremdsprache gefährdet Erreichen des qual. HSA ist durch erbrachte Leistungen in der 1. Fremdsprache gefährdet
9	Realschule	<ul style="list-style-type: none"> Versetzung in den 10. Schuljahrgang ist durch erbrachte Leistungen in der 1. oder 2. Fremdsprache gefährdet Erreichen des RSA ist durch erbrachte Leistungen in der 1. Fremdsprache gefährdet
9	Gymnasium	<ul style="list-style-type: none"> Versetzung in den 10. Schuljahrgang ist durch erbrachte Leistungen in der 1. oder 2. Fremdsprache gefährdet
10	Realschule	<p>Schüler wurden im Verlauf des 9. oder 10. Schuljahrgangs erstmalig in den aktuell besuchten Bildungsgang der Sek I aufgenommen und</p> <ul style="list-style-type: none"> RSA ist durch erbrachte Leistungen in der 1. Fremdsprache gefährdet Erreichen des erw. RSA ist durch erbrachte Leistungen in der 1. Fremdsprache gefährdet

Erfüllt eine Schülerin oder ein Schüler die genannten Voraussetzungen nicht, kann im Einzelfall über die Zulassung entschieden werden.

Die Schülerin oder der Schüler wurde auf die besondere Bedeutung der 1. oder 2. Fremdsprache im Kontext der Schullaufbahnberatung bzw. als Voraussetzung für die Aufnahme in ausgewählte berufliche Bildungsgänge ausdrücklich hingewiesen.

Die Teilnahme am Englischunterricht wird auch dann empfohlen, wenn die Fremdsprache durch die Herkunftssprache ersetzt wird (Belegungsverpflichtung als Voraussetzung für den Eintritt in die gymnasiale Oberstufe).

2.3 Prüfungsanforderungen

Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an den KMK Bildungsstandards für die erste Fremdsprache (Englisch/Französisch) unter Berücksichtigung des besuchten Abschluss bezogenen Unterrichts der jeweiligen Schulform.

Hauptschulabschluss: Beschluss vom 15.10. 2004

Mittlerer Schulabschluss: Beschluss vom 04.12.2003

Die vorliegenden Standards lehnen sich an die Vorgaben des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen an und beziehen sich für den Hauptschulabschluss auf die Niveaustufe 2 und Realschulabschluss auf die Niveaustufe B1.

Das Anforderungsniveau und die Dauer der Prüfung orientieren sich an der nachfolgenden Tabelle.

Abschluss	Zeitpunkt	Dauer	
		schriftlich	mündlich
Hauptschule	Klasse 9 Klasse 10 (Kooperationsklasse)	45 - 90 Minuten	15 Minuten
Realschule	Klasse 9 ² Klasse 10	90 Minuten	15 – 20 Minuten

² Bei angestrebtem Realschulabschluss sollte die Prüfung in Klasse 9 auf Niveau Klasse 10 durchgeführt werden.

2.4 Organisation

Die Prüfungen können zentral an den Standortschulen oder dezentral an den einzelnen Schulen des Landes Sachsen-Anhalt durchgeführt werden. Die Schulen werden mit der Durchführung der Prüfung beauftragt. Entstehende Fahrtkosten für Schülerinnen und Schüler werden nicht erstattet.

Die Sprachfeststellungsprüfung kann durchgeführt werden, wenn geeignete Prüferinnen oder Prüfer zur Verfügung stehen. Das Landesschulamt benennt und beauftragt die Prüferin oder den Prüfer. Als fachkundige Prüfer gelten Muttersprachler mit akademischem Abschluss und Nichtmuttersprachler mit abgeschlossener Hoch- bzw. Fachschulausbildung in der zu prüfenden Sprache.

Für die Durchführung der Sprachfeststellungsprüfung wird eine Prüfungskommission gebildet. Sie besteht aus der Schulleiterin oder dem Schulleiter der Standortschule / Prüfungsschule (Prüfungsvorsitz), der Fachprüferin oder dem Fachprüfer und einer Fachlehrerin / Fachlehrer Fremdsprache. Die oder der Prüfungsvorsitzende kann den Vorsitz in der Prüfungskommission an die ständige Vertretung der Schulleitung oder an eine fachkundige Lehrkraft übertragen.

Die Sprachfeststellungsprüfungen werden, unter Berücksichtigung der personellen Voraussetzungen, einmal jährlich im ersten Schulhalbjahr durchgeführt.

Die Anmeldungen sind dem Landesschulamt über die Schulen bis zum **30.06.** für Prüfungen im darauffolgenden Schuljahr zuzuleiten.

Nachmeldungen können in begründeten Fällen bis zwei Wochen nach Beginn des Schuljahres, in dem die Prüfung stattfindet, vorgelegt werden.

Teilnehmer an der Nichtschülerprüfung für den Realschulabschluss melden den Bedarf bis zum 15.12. an das Landesschulamt. Die Sprachfeststellungsprüfungen werden vor Beginn der schriftlichen und mündlichen Abschlussprüfungen der Sekundarstufe I durchgeführt.

Hilfsmittel

Als Hilfsmittel sind herkunftssprachliche Wörterbücher zugelassen³. Die Erziehungsberechtigten sind darauf hinzuweisen, dass das herkunftssprachliche Wörterbuch in der Regel von ihnen selbst bereitgestellt werden muss.

³ vgl. jährliche Hinweise für die zentralen Leistungserhebungen

2.5 Durchführung

Die Prüfung besteht aus zwei Teilen, einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

Beide Prüfungsteile können an einem oder an verschiedenen Tagen absolviert werden.

- Leseverstehen: Überprüfung des Verstehens anhand eines Lesetextes mit zu beantwortenden Fragen
- Sprachbausteine: Überprüfung von Grammatik und Wortschatzkenntnissen
- Hörverstehen: Übersetzung
- Schreiben: Text mit persönlichem Bezug verfassen, der anhand festgelegter Kriterien überprüft werden kann
- Sprechen: Einzel- oder Paar- oder Gruppengespräch zu verschiedenen Themen

Die Aufgabenstellungen und der Erwartungshorizont für die Sprachfeststellungsprüfung werden von der Prüferin oder dem Prüfer konzipiert.

Prüfungsstruktur

Schriftlicher Teil	Erwartungshorizont	Mögliche Aufgabenformate
1. Leseverstehen	<ul style="list-style-type: none"> • Sinnerfassendes Lesen • Fragen lesen und verstehen • Fragen schriftlich beantworten • Verstehen authentischer Gebrauchstexte 	<ul style="list-style-type: none"> • Multiple choice • richtig-falsch-nicht im Text • Bild- / Textzuordnung • Fragen-Antworten
2. Aufgabe(n) zum Sprachgebrauch (Grammatik, Wortschatz)	<ul style="list-style-type: none"> • Wortarten • Zeitformen • Plural, Singular • Konjugation 	<ul style="list-style-type: none"> • Fragen-Antworten • Lückentexte • Kennzeichnen im Text • Zuordnen • tabellarisches Einordnen • Tabellen ausfüllen
3. Textproduktion	<ul style="list-style-type: none"> • Sachbezogen, situationsangemessen und adressatengerecht schreiben • kurze Texte zu Sachverhalten weitgehend sprachlich richtig verfassen 	<ul style="list-style-type: none"> • E-Mail • persönlicher Brief • Leserbrief • Text zu Bildern verfassen • kurzen Informationstext verfassen

II. Mündlicher Teil	Erwartungshorizont	Mögliche Aufgabenformate
1. Lautes Lesen des Textes aus dem Leseverstehen 2. Vortrag zu bzw. Gespräch über ein zugewiesenes Thema	<ul style="list-style-type: none"> • Beantwortung der Fragen zum Textverständnis und zum Sprachgebrauch • Gespräch zum Inhalt (Reaktion, Verständnis) • Gesprächsbeteiligung, Interaktion monologisch, dialogisch 	<ul style="list-style-type: none"> • freies materialgestütztes Sprechen (Notizen)
3. Mediation: Spontanes Übertragen wichtiger Informationen Deutsch-Herkunftssprache oder Herkunftssprache-Deutsch	<ul style="list-style-type: none"> • Aus kurzen sprachlich gesicherten mündlichen und schriftlichen Äußerungen die Hauptgedanken erfassen und in die Herkunftssprache bzw. aus der Herkunftssprache ins Deutsche übertragen 	<ul style="list-style-type: none"> • (Flyer, Poster, Speisekarte, Infoblatt...)

Die Korrektur des schriftlichen Prüfungsteils erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer. Die erreichte Note wird dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. Eine Zweitkorrektur ist bei Einverständnis des Prüfungsvorsitzenden nicht zwingend notwendig.

Die Bewertung der einzelnen Schülerleistungen erfolgt gemäß RdErl. des MK vom 26.6.2012, Leistungsbewertung und Beurteilung an allgemeinbildenden Schulen und Schulen des Zweiten Bildungsweges der Sekundarstufen I und II.

Die Gesamtnote wird unter gleichwertiger Berücksichtigung des mündlichen und schriftlichen Prüfungsteils ermittelt und mit Stimmenmehrheit beschlossen.

Über die Prüfung ist ein Protokoll in deutscher Sprache anzufertigen, das von der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet wird. Das Protokoll enthält die Namen des oder der Prüflinge, die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission, Angaben über den Verlauf der Prüfung und die erteilte(n) Note(n).

Die Sprachfeststellungsprüfung⁴ wird an Standortschulen⁵ sowie an Schulen mit Prüfungsressourcen (Lehrkräfte Fremdsprachen) oder im Online-Verfahren durchgeführt.

Standortschulen für die Sprachfeststellungsprüfungen sind (Stand Mai 2018):

Halle: Gemeinschaftsschule „Heinrich Heine“

Salzwedel: Gemeinschaftsschule „G. E. Lessing“

Dessau: Sekundarschule Kreuzberge

Halberstadt: Sekundarschule „Walter Gemm“

Magdeburg: Sekundarschule „Thomas Müntzer“

Gemeinschaftsschule „G. W. Leibniz“

Online-Prüfung: jede Schule mit entsprechenden technischen Voraussetzungen

Neben der direkten Prüfung vor Ort kann die Sprachfeststellungsprüfung auch im Online-Verfahren durchgeführt werden.

Die Prüferin oder der Prüfer bespricht mit einem Mitglied der Prüfungskommission die Durchführung und sendet die Unterlagen für die schriftliche Prüfung per E-Mail an die Schule. Unter Aufsicht wird der schriftliche Prüfungsteil absolviert. Die Ergebnisse werden von der Schule an die Prüferin oder den Prüfer zur Korrektur übermittelt (Briefverkehr, Scan). Der mündliche Teil wird via Skype oder Bildtelefonat durchgeführt.

Die Prüferin oder der Prüfer teilt der Schule mit, ob der Nachweis des Fremdsprachenersatzes durch Sprachfeststellung erbracht wurde.

Die Korrektur des schriftlichen Teils sollte bei Durchführung der Prüfung, welche zeitnah nach Absprache mit dem Prüfer erfolgen sollte, vorliegen. Damit kann unmittelbar nach absolvierter Prüfung eine Note festgelegt werden.

2.6 Wiederholung

Das Nachholen der Sprachfeststellungsprüfung oder Teile der Prüfung ist möglich, wenn aus gesundheitlichen oder anderen vom Prüfling nicht zu vertretenden und von der Prüfungskommission anerkannten Gründen die Teilnahme an der Prüfung oder an Prüfungsteilen nicht möglich war. Die Prüfung kann bei Nichtbestehen zum Zweck der Versetzung oder des Erreichens des Schulabschlusses einmal wiederholt werden.

Eine Wiederholung der Prüfung zur Verbesserung der Gesamtnote ist nicht möglich.

Schuldhaft versäumte Leistungen werden mit „ungenügend“ bewertet.

⁴ Die Durchführung erfolgt, sofern geeignete Prüfer zur Verfügung stehen.

⁵ In Standortschulen werden Bedarfe gebündelt und Sprachen geprüft, um Prüfer effektiv einsetzen zu können.

2.7 Zeugnis und Bescheinigung

Die in der Sprachfeststellungsprüfung erreichte Note ist versetzungs- und abschlussrelevant. Das Ergebnis wird auf dem Zeugnis unter Bemerkungen eingetragen.

„Fremdsprachenersatz durch Sprachfeststellung als erste/zweite Fremdsprache auf dem Abschlussniveau des 9./10. Schuljahrganges am (Datum) in (Sprache): (Note)“.

Die Eintragung der Zeugnisnote für die ersetzte Fremdsprache entfällt, d.h. die weitere Teilnahme am Fremdsprachenunterricht erfolgt ohne Bewertung. Auf dem Zeugnis wird „an die Stelle der Note der Vermerk *nicht bewertet*“ (Pkt. 2.13 ebd.) gesetzt.

Wird von der Wahlmöglichkeit⁶, nicht mehr am Unterricht der ersetzten Fremdsprache teilzunehmen, Gebrauch gemacht, „ist an die Stelle der Zeugnisnote ein Strich zu setzen“ (Pkt. 2.9. ebd.).

Für die Teilnahme an der Sprachfeststellungsprüfung erhalten die Schülerinnen und Schüler eine Bescheinigung. Die Bescheinigung erstellt und siegelt die mit der Prüfung beauftragte Schule.

Entsprechend des RdErl. des MK vom 5.11.2015, Zeugnisse und Bescheinigungen der allgemeinbildenden Schulen, ist den Prüflingen die Bescheinigung in Urschrift auszuhändigen. Es ist empfehlenswert nach Pkt. 7 des genannten Erlasses eine Zweitausfertigung zu den Schülerakten zu nehmen. Wird den Prüflingen zusätzlich eine Kopie ausgehändigt, ist dies kenntlich zu machen.

2.8 Berichtspflicht

Die Prüfungsschulen melden dem Landesschulamt bis zum 30.03. des Schuljahres, in dem die Prüfung stattgefunden hat, die Anzahl der durchgeführten Prüfungen und die Prüfungsergebnisse.

2.9 Prüfungsvergütung

Die Vergütung für die Durchführung der Sprachfeststellungsprüfung durch nicht im Schuldienst des Landes Sachsen-Anhalt beschäftigte Prüferinnen und Prüfer erfolgt nach den Vergütungssätzen des RdErl. des MK vom 11.6.2015 – 31-84300, Vergütung für die Tätigkeit von Referentinnen und Referenten der staatlichen Lehrerfort- und Lehrerweiterbildung und von Prüferinnen und Prüfern in staatlichen Lehrerweiterbildungsmaßnahmen.

⁶ Pkt. 5.4 des RdErl. des MB vom 20.07.2016 – 25-8313 inklusive Änderung vom 15.05.2017

Die Prüferinnen und Prüfer, erhalten mit der Beauftragung die Honorarvereinbarung. Die Schulleiterin oder der Schulleiter schließt mit der Prüferin oder dem Prüfer die Honorarvereinbarung ab und leitet die vollständig ausgefüllte Vereinbarung an das Landesschulamt weiter.

Im Schuldienst des Landes Sachsen-Anhalt tätige Lehrkräfte, die als Prüferinnen oder Prüfer tätig sind, erhalten mit der Beauftragung zur/zum Prüferin/Prüfer die Dienstreisegenehmigung. Im Rahmen der Dienstreise entstandene Kosten werden erstattet. Zur Entlastung für entstandene Mehraufwände stehen Lehrerstunden zur Verfügung. Die Verteilung berücksichtigt entstehende Zusatzbelastungen in Relation zum Prüfungsaufkommen für Prüferinnen und Prüfer, Standortschulen und Prüfungsschulen.

3. Ablaufschema

1. Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler erfolgt an der Stammschule. Diese meldet dann den Bedarf an die Koordinierende Beratungsstelle Migration:
elke.koschig@lscha.mb.sachsen-anhalt.de.

Stichtage:

Bedarfsmeldung	Prüfungszeitraum
30.06. für das folgende Schuljahr	September bis November
Nachmeldung	14 Tage nach Schuljahresbeginn
15.12. Teilnehmer Nichtschülerprüfung	März/April

Die Koordinierende Beratungsstelle organisiert mit den beauftragten Schulen die Durchführung der Prüfung.

Arbeitsplan:

Termine	Maßnahmen	Verantwortlichkeit
Juni	Gesamtbericht - Bedarf	Koord. Beratungsstelle
Juli / August	Prüfungsorganisation	Beratungsstelle Standortschulen, Prüfungsschulen
August/ September	Beauftragung von Schulen mit Prüfungsressourcen	Koord. Beratungsstelle
September- November März/April	Durchführung der Prüfung	Prüfende Schulen
30.03.	Rückmeldung	Prüfende Schulen



2. Standortschulen / Prüfungsschulen laden die Schülerinnen bzw. die Schüler über die Stammschulen zu den festgelegten Prüfungsterminen ein.



3. Die Schulleiterin / der Schulleiter schließt mit der Prüferin / dem Prüfer die Honorarvereinbarung ab und leitet nach Durchführung der Prüfung die vollständig ausgefüllte Vereinbarung an die Beratungsstelle weiter.



4. An der mit der Prüfung beauftragten Schule wird eine Prüfungskommission gebildet. Sie besteht aus drei Mitgliedern:
Schulleiterin / Schulleiter der Standortschule / Prüfungsschule (Prüfungsvorsitz) + Fachlehrerin / Fachlehrer Fremdsprache + Prüferin / Prüfer. Die / der Prüfungsvorsitzende kann den Vorsitz in der Prüfungskommission der Fachlehrkraft übertragen.



5. Das Erstellen und Siegeln der Bescheinigungen erfolgt durch die mit der Prüfung beauftragten Schulen.

4. Liste/Kontaktdaten

Ein Liste möglicher Prüferinnen und Prüfer für Sprachfeststellungsprüfungen (Bezug: RdErl. des MB vom 20.7.2016- 25-8313) liegt im Landesschulamt vor.

5. Prüfungsformat - Musteraufgaben

5.1 Beispiel 1 - Arabisch⁷

Die nachfolgenden Beispiele sollen die verschiedenen Anforderungsniveaus und die mögliche inhaltliche Gestaltung der Sprachfeststellungsprüfungen verdeutlichen.

Landesschulamt Sachsen-Anhalt  SACHSEN-ANHALT

Sprachfeststellungsprüfung

Schuljahr: _____
 angestrebter Abschluss: _____
 geprüfte Sprache: _____

 Name des Prüflings Klasse

von der Prüferin / dem Prüfer auszufüllen	
Schriftlicher Teil	Mündlicher Teil
Punkte: ____/____	Punkte: ____/____
Note: _____	Note: _____
Gesamtergebnis: ____/100P	Note: _____
Datum, Unterschrift Prüfer	

I. Lies den Text und beantworte die folgenden Fragen.

اقرأ النص التالي بعناية ثم أجب عن الأسئلة التالية

.....

(A) Fragen zum Text

1.

2.

3.

4.

5.

15 P.

(B) Fragen zur Grammatik und zum Wortschatz

(ب) اختر الإجابة الصحيحة مما بين الأقواس:

..... 1
 2
 3
 4
 5

(ج) أكمل الناقص:

..... 1
 2
 3
 4
 5

15 P.

II. Text schreiben

Schreibe 10-15 Sätze über dein Leben und das deiner Familie in Deutschland.
 (Probleme, Erfolge, schöne Erlebnisse)

.....

25 P.

⁷ Erstellt von Dr. Alaa Moustafa, Anforderungsniveau: Hauptschulabschluss bezogener Unterricht

III. Übersetzung (Deutsch-Arabisch/ Arabisch-Deutsch)

ترجم الجمل التالية ترجمة من اللغة العربية إلى اللغة الألمانية

..... 1.

..... 2.

..... 3.

..... 4.

..... 5.

ترجم الجمل التالية ترجمة من اللغة الألمانية إلى اللغة العربية.

1.

.....

2.

.....

3.

.....

4.

.....

16P

IV. Mündlicher Teil

(A) Lesen des geschriebenen Textes und Gespräch zum Inhalt

10 P.

(B) Lautes Lesen und kurzes Gespräch zu einem Text

14 P.

V. Gesamter Eindruck

5 P.

Benotung:

I	Leseverstehen (schriftlich)	
A	Fragen zum Text	15 P
B	Fragen zur Grammatik und zum Wortschatz	15 P
II	Textproduktion	
	Text schreiben	25 P
III	Übersetzung	
A	vom Deutschen ins Arabische	8 P
B	vom Arabischen ins Deutsche	8 P
IV	Mündlicher Teil	
A	Lesen des geschriebenen Textes und Gespräch zum Inhalt	10
B	Lautes Lesen und kurzes Gespräch zu einem Text	14 P
V	Gesamter Eindruck	5 P
	Gesamtpunktzahl	100 P

5.2 Beispiel 2 - Spanisch⁸

Landesschulamt Sachsen-Anhalt 

Sprachfeststellungsprüfung

Schuljahr: _____

angestrebter Abschluss: _____

geprüfte Sprache: _____

Name des Prüflings Klasse

von der Prüferin / dem Prüfer auszufüllen

Schriftlicher Teil	Mündlicher Teil
Punkte: / /	Punkte: / /
Note: /	Note: /
Gesamtergebnis: / 100P	Note: /
_____ Datum, Unterschrift Prüfer	

Comprensión lectora, parte 1 (5 puntos)

Lea primero los 10 titulares (a-j). Después lea los 5 textos (1-5) y decida qué texto corresponde a qué titular. Marque la solución en la tabla de respuestas. Para esta parte tiene 10 minutos.

a) El enigma de las pinturas negras

b) Agotada en minutos la primera tanda de entradas para la final de Eurovisión

c) Veintiocho provincias de diez comunidades en alerta

d) Mañana quedará desactivado el protocolo de contaminación en Madrid

e) Alexis recibe el alta médica

f) Los marroquíes festejan el nacimiento de Mahoma con una procesión de velas

g) Prisión sin fianza para el cabecilla del fraude del comercio ilegal de la luz

h) Las matriculaciones crecen en noviembre en toda España menos en Ceuta y Melilla

i) Desigualdad en las cocinas

j) Madrileños y vascos, los que más ahorran

Dos jóvenes que se han beneficiado del programa han destacado la oportunidad que ha sido para sus vidas. Adrián Segovia, que estudia actualmente en la universidad Biología, ha explicado que este apoyo le "enseñó el camino" venciendo dificultades auditivas por su sordera y apoyando económicamente a su familia. Odaneisy López, matriculada en una Escuela de Hostelería, ha recordado que el apoyo escolar y económico a su familia fue decisivo para completar sus estudios de Bachillerato. "El programa nos ha ayudado a encaminarnos, pero lo más importante es la dedicación que tú le pongas y la decisión y las ganas", ha dicho la joven.

6) El programa de apoyo tiene como objetivo

- reducir la pobreza infantil.
- aumentar el nivel escolar de estudiantes desfavorecidos.
- que los estudiantes conozcan otros países.

7) En el programa han participado

- 272,000 familias.
- el 30 % de la población.
- 426 instituciones.

8) De los niños atendidos han conseguido un grado escolar

- el 47%.
- el 53%.
- el 81,2%.

9) El 50% de los estudiantes atendidos viven

- sin padre o sin madre.
- en situación de pobreza.
- en barrios marginales.

10) La duración media del apoyo es

- menor de 3 años.
- mayor de 3 años.
- de un tiempo indefinido.

11) La pobreza se transmite de padres a hijos en

- 7 de cada 10 casos.
- 5 de cada 10 casos.
- 9 de cada 10 casos.

12) El programa está centrado

- en Madrid.
- en Madrid y Barcelona.
- en más de cien municipios.

13) El programa es una iniciativa

- privada y pública.
- solo pública.
- solo privada.

14) El convenio con Madrid

- se va a ampliar.
- se va a alargar.
- se va a cancelar.

15) En Madrid se dedicaron

- 72 millones a más de 30.000 familias.
- 72 millones a 31 entidades sociales.
- 72 millones durante el último año.

	a	b	c
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			

⁸ Erstellt von Daniel Lopez Alvarez, Anforderungsniveau: Eintritt in die gymnasiale Oberstufe

5.3 Beispiel 3 – Deutsch⁹

Schule: _____ Name: _____ Geprüfte Sprache: _____

Schriftlicher Teil
I. Leseverstehen: Text lesen und Fragen beantworten

1. Lies den Text und beantworte die folgenden Fragen.

Die Versicherung

Niemand ist im Leben vor Schäden sicher, die er an sich selbst oder an seinem Eigentum erleiden kann. Ein solcher Schaden kann bedeuten, dass in kurzer Zeit viel Geld für die Wiedergutmachung aufgewendet werden muss.

Um dadurch nicht in eine finanzielle Notlage zu geraten, schließt man eine Versicherung ab. Diese soll dann im Schadensfall die Kosten übernehmen.

Ein Hausbesitzer zum Beispiel lässt sein Haus gegen Feuer versichern. Er schließt mit einer Versicherungsgesellschaft einen Vertrag: Sollte sein Haus durch ein Feuer beschädigt werden, so zahlt die Versicherung einen Geldbetrag zur Behebung des Schadens. Allerdings muss der Versicherte vom Tag des Vertragsabschlusses an monatlich oder jährlich der Versicherungsgesellschaft einen bestimmten Betrag zahlen. Diesen Betrag nennen wir Versicherungsprämie.

Es gibt auch Versicherungen gegen Einbruch, Diebstahl oder Unfall. Was ist eine Haftpflichtversicherung? Hier übernimmt die Versicherungsanstalt die Kosten des Schadens, den der Versicherte selbst, wenn auch ungewollt, anrichtet.

Die bekannteste Versicherung ist die Krankenversicherung. Für viele Menschen besteht die Pflicht zur Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse. Bei Arbeitern und Angestellten wird monatlich ein Teil vom Lohn oder Gehalt als Versicherungsprämie abgezogen. Wird ein Arzt in Anspruch genommen oder ist ein Krankenhaus - aufenthalt fällig, so kommt dafür die Krankenkasse auf. Der Versicherte muss allerdings auch selbst noch einen Anteil dazu bezahlen.

1.1 Fragen zum Text

a. Warum braucht man eine Versicherung?

b. Was kann man versichern?

c. Muss man Versicherungen bezahlen?

d. Welche Versicherungen gibt es?

e. Gibt es Pflichtversicherungen?

oder

Kreuze die richtigen Sätze an. Kreuze *richtig* / *falsch* oder *nicht im Text* an.

		richtig	falsch	nicht im Text
a	Versicherungen schließt man ab, um nicht in finanzielle Nollagen zu geraten.			
b	Versichert werden können Feuerschäden, Wasserschäden, Einbruch, Diebstahl, Unfall			
c	Versicherungen kosten keine Beiträge.			
d	Berufsunfähigkeitsversicherungen sind Pflicht.			
e	Die Krankenversicherung ist für viele Menschen Pflicht.			

⁹ Erstellt von Antje Fritzsche, Anforderungsniveau: Hauptschulabschluss bezogener Unterricht

5. Anlagen

- 1 Anmeldung
- 2 Honorarvereinbarung
- 3 Bescheinigung über eine Sprachfeststellungsprüfung
- 4 Deckblatt Sprachfeststellungsprüfung
- 5 Protokoll der Sprachfeststellungsprüfung

Über die Schulleitung der Schule:

Anlage1

Abgabetermin: **bis 30.06.** eines Schuljahres
(bis 15. 12. für Nichtschüler)

per E-Mail an

elke.koschig@lscha.mb.sachsen-anhalt.de

Antrag zur Sprachfeststellungsprüfung anstatt der ersten oder zweiten Fremdsprache gemäß Pkt. 5 RdErl. des MB vom 20.07.2016

Hiermit beantrage ich die Zulassung zur Sprachfeststellungsprüfung in

Herkunftssprache	
anstelle der Fremdsprache	

als 1. Fremdsprache 2. Fremdsprache

Angestrebter Abschluss/Abschlussniveau

- Hauptschulabschluss (Abschlussniveau 9. Schuljahrgang)
 qualifizierter Hauptschulabschluss – Realschulabschluss - Abitur (Abschlussniveau 10. Schuljahrgang)

Angaben zur Person (in Druckschrift)

Nachname:	
Vorname:	
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Ort:	
Geburtsdatum:	
Geburtsort:	
Geburtsland:	
Staatsangehörigkeit:	
Erstmaliger Eintritt in eine deutsche Schule (Monat/Jahr):	

Datum, Unterschrift Schüler(in)

Datum, Unterschrift Personensorgeberechtigte¹

¹ Personensorgeberechtigte, Erziehungsberechtigte, Vormund

Von der Schule auszufüllen

Besuchter Schuljahrgang zum Prüfungszeitpunkt:	<input type="checkbox"/> 9 <input type="checkbox"/> 10 Bildungsgang:
Wiederholung eines Schuljahrganges:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> Sfg: ____ <input type="checkbox"/> nein
Teilnahme am regulären Fremdsprachenunterricht:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Begründung, wenn keine Fremdsprachenbelegung erfolgte:	
Bewertung in der zu ersetzenden Fremdsprache:	<input type="checkbox"/> ja Note: ____ <input type="checkbox"/> nein
Beratung ist erfolgt:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bedeutsamkeit der Fremdsprache Englisch für die weitere Schullaufbahn/Berufsbildung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Erstmalige Anmeldung zur Sprachfeststellungsprüfung:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Wenn nein: <input type="checkbox"/> Wiederholung, Note: ____ <input type="checkbox"/> Änderung Abschlussniveau 9. Sfg. <input type="checkbox"/> Änderung Abschlussniveau 10. Sfg.

Fallgruppe entspr. Anlage zum Schreiben des MB v. 17.09.2018 „Vorbereitung und Durchführung von Sprachfeststellungsprüfungen an allgemeinbild. Schulen in den Schuljahren 2018/19 u. 2019/20“

Bitte Zutreffendes ankreuzen!

Pkt. 4.2. Schüler(in) im 9. Sfg., wurde im Verlauf des 8. oder 9. Sfg. in den aktuell besuchten Bildungsgang aufgenommen	a) Erreichen des HSA ist durch erbrachte Leistungen in der 1. Fremdsprache gefährdet	
	b) Erreichen des <u>qual.</u> HSA ist durch erbrachte Leistungen in der 1. Fremdsprache gefährdet	
	c) Versetzung in den 10. Schuljahrgang ist durch erbrachte Leistungen in der 1. oder 2. Fremdsprache gefährdet	
Pkt. 4.3. Schüler(in) im 10. Sfg., der nicht gymnasialen Bildungsgänge, wurde im Verlauf des 9. oder 10. Sfg. in den aktuell besuchten Bildungsgang aufgenommen	a) Erreichen des RSA ist durch erbrachte Leistungen in der 1. Fremdsprache gefährdet	
	b) Erreichen des erweiterten RSA ist durch erbrachte Leistungen in der 1. Fremdsprache gefährdet	
Pkt. 4.4. Schüler(in) kann nicht einer unter Pkt. 4.2. oder 4.3. genannten Fallgruppe zugeordnet werden		

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit der Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift Schulleiter(in)

Bearbeitungsvermerk:

Zulassungsvoraussetzung
Durchführung der Prüfung

erfüllt
 möglich

nicht erfüllt
 nicht möglich

Datum, Unterschrift Referat 22

Vereinbarung

über die Durchführung einer Sprachfeststellungsprüfung nach RdErl. des MB „Aufnahme und Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund an allgemeinbildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt“ vom 20.7.2016 – 25-8313 zwischen dem Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch die Leiterin/den Leiter*

der Schule _____

und _____

Frau/ Herrn
Name, Vorname _____

Straße: _____

PLZ, Ort _____

Qualifikation _____

Frau/Herr _____

führte am _____

Die Sprachfeststellungsprüfung in der Sprache _____

im Umfang von __ Zeitstunden durch. Der entstandene Aufwand wird mit 30,00€ bei Fachschulausbildung bzw. 50,00 € bei Hochschulausbildung pro Stunde, insgesamt€, erstattet.

Vom Heimatort zum Ort der Sprachfeststellungsprüfung entstand ein Fahraufwand von km. Die Wegstreckenentschädigung beträgt km x 0,20 € =€. Entstandene Kosten für Fahrten auf dem Land- oder Wasserweg mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet. Die Fahrkarte ist beizufügen. Betrag:.....€

Die Aufwandsentschädigung beträgt insgesamt€.*

Bankverbindung:

IBAN _____

BIC _____

Kreditinstitut _____

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie die Einhaltung der Verpflichtungen aus den nebensätigkeitsrechtlichen Bestimmungen (Abschnitt 3 des Landesbeamtengesetzes oder Nebensätigkeitsverordnung oder Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder).

Ort/Datum: _____

Unterschrift: _____
durchführende Person

Ort/Datum: _____

Unterschrift: _____
Schulleiterin/Schulleiter

*Die steuer- sowie sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Einkünfte aus der Nebensätigkeit und die Anzeige bzw. die Beantragung der Nebensätigkeit ist durch den Prüfer selbst vorzunehmen. Über die aus dieser Vereinbarung erzielten Einnahmen ist der Auftraggeber nach Maßgabe der Mitteilungsverordnung vom 7.9.1993 (BGBl I S. 1554) zur Mitteilung an das Finanzamt verpflichtet.

Landesschulamt Sachsen-Anhalt

Bescheinigung

über eine Sprachfeststellungsprüfung

für Schülerinnen und Schüler

mit Migrationshintergrund



Vor- und Zuname _____

geb. am _____ in _____

Schülerin/Schüler* des Schuljahrgangs
der Schule/Schulform _____

in _____

hat die Sprachfeststellungsprüfung zur Anerkennung von

_____ jeweilige Amtssprache des Herkunftslandes/Muttersprache

anstelle von _____ als erste/zweite* Fremdsprache
Fremdsprache

auf dem Abschlussniveau des 9./10.* Schuljahrgangs gemäß RdErl. des MB über die „Aufnahme und Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund an allgemeinbildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt“ vom 20.07.2016 abgelegt.

Prüfungsnote: _____

Ort, Datum: _____

Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses

(Siegel)

Landesschulamt Sachsen-Anhalt



Sprachfeststellungsprüfung

Schuljahr: _____

angestrebter Abschluss: _____

geprüfte Sprache: _____

Name des Prüflings

Klasse

von der Prüferin / dem Prüfer auszufüllen

Schriftlicher Teil

Punkte: ____/____

Note: _____

Gesamtergebnis: _____/100P

Mündlicher Teil

Punkte: ____/____

Note: _____

Note: _____

Datum, Unterschrift Prüfer

Allgemeine Arbeitshinweise

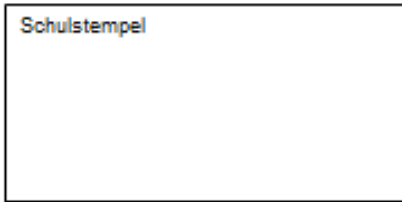
- Trage bitte auf diesem Blatt und auf deinen Arbeitspapieren deine **Schule** und deinen **Namen** ein.
- Kennzeichne bitte deine Entwurfsblätter (Kladde) und deine Reinschrift.

Fachspezifische Hinweise

- Die Arbeitszeit beträgt _____ Minuten
- Erlaubte Hilfsmittel: herkunftssprachliches Wörterbuch

Aufgaben

- Du erhältst **drei (vier = Qualifikationsphase)** unterschiedliche Aufgaben.
- Überprüfe anhand der Seitenzahlen, ob du alle Unterlagen vollständig erhalten hast.
- Bearbeite alle **drei (vier)** Aufgaben.
- Schreibe auf **alle Blätter deinen Namen**.



Protokoll der Sprachfeststellungsprüfung – Schuljahr

 Sprache Datum Raum

1. Die Teilnehmenden wurden über die Folgen von Täuschungshandlungen sowie über die zugelassenen Hilfsmittel belehrt und befragt, ob sie sich gesundheitlich in der Lage fühlen, an der besonderen Leistungsfeststellung teilzunehmen.

 Schulleiter(in)/verantwortliche Lehrkraft

2. Beginn der Arbeitszeit: _____

3. Aufsichtführende Lehrkraft:

von – bis	Unterschrift	von – bis	Unterschrift

4. Namen der Teilnehmenden und Ergebnisse (schriftliche, mündliche und Gesamtnote) **siehe Anlage**

5. Ende der Arbeitszeit: _____

6. Besondere Vorkommnisse/Bemerkungen:

 Datum

 Schulleiter/in

Literatur

Beschlüsse der Kultusministerkonferenz: Bildungsstandards für die erste Fremdsprache (Englisch/Französisch) für den Hauptschulabschluss (Jahrgangsstufe 9). Beschluss vom 15.10.2004

Beschlüsse der Kultusministerkonferenz: Bildungsstandards für die fortgeführte Fremdsprache (Englisch/Französisch) für die Allgemeine Hochschulreife. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.10.2012

RdErl. des MB vom 20.07.2016 – 25-8313 inklusive Änderung vom 15.05.2017 Aufnahme und Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund an

Ergänzende Regelungen zur Absicherung der Sprachfeststellungsprüfung en in den Schuljahren 2018/19 und 2019/20zum Bezugserrlass 17.09.2018

Rd.Erl des MB vom 20.7.2016 – 22-83131 Aufnahme und Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund an berufsbildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt

RdErl. des MK zur Zeugnisliste vom 15.10.2010 (SVBl. LSA S. 307), zuletzt geändert durch RdErl. vom 5.11.2015 (SVBl. LSA S. 274),

<https://www.bildung-mv.de/schueler/pruefungen-und-abschluesse/vorabhinweise/>:
Vorabhinweise Feststellungsprüfung MV Schuljahr 2018/19 (letzter Aufruf: 26.10.2018)

<https://www.hamburg.de/sfp-musteraufgaben-esa-msa/> (letzter Aufruf 26.10.2018)

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Schueler/Schulleben/Fremdsprachen/FAQ-Sprachfeststellungspruefung/index.html> (letzter Aufruf: 26.10.2018)

<http://www.schulrechthamburg.de/jportal/portal/bs/18/page/sammlung>. (letzter Aufruf: 26.10.2018)

<https://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/bu/schulen/themenschwerpunkt-sprachbildung/sprachfeststellungspruefungen> (letzter Aufruf: 26.10.2018)

<https://www.unterrichtsmaterial-schule.de> (letzter Aufruf: 26.10.2018)